

I. Fertigung

S A T Z U N G

der Gemeinde W ö r r s t a d t über die Erhaltung baulicher Anlagen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wörrstadt hat in seiner Sitzung am 19. März 1982 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 12. 1978 und des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt folgende Bereiche:

- a) Ortskern von Wörrstadt, begrenzt im Norden von der Bahnhofstraße (K 21), im Westen von der Friedrich-Ebert-Straße/Breitenweg/Obere Schulstraße/Rommersheimer Straße/Kreuznacher Straße/Pariser Straße, im Süden vom Sportplatz und Marktplatz/Ulmengraben bis zum Friedhof, im Osten von der Pariser Straße/Ulmenstraße/Stelzerstraße/Hermannstraße.
- b) Ortskern des Ortsteiles Rommersheim, begrenzt im Norden von der Kegelbahnstraße, im Westen von der Hauptstraße, im Süden von der Obergasse und im Osten von der Neugasse/Wörrstädter Weg.

Die Begrenzung ist in den als Anlage beigefügten Plänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, dargestellt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht eine große Anzahl¹ erhaltenswerter baulicher Anlagen,
 1. die allein oder in Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild des Ortskerns von Wörrstadt

und des Ortskerns des Ortsteiles Rommersheim prägen,

2. die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind,
 3. die aus erforderlichen besonderen städtebaulichen Gründen die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung in dem Gebiet erhalten sollen.
- (2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortskerns von Wörrstadt und des Ortskerns des Ortsteiles Rommersheim. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen, der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung sowie der Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmalern und baulichen Ensembles (Denkmalsbereichen) nach dem Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung.

§ 3

Genehmigung baulicher Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Absatz 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden; von der Genehmigung ausgenommen sind innere Umbauten und innere Änderungen von baulichen Anlagen, die deren äußeres Erscheinungsbild nicht berühren.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
 1. weil sie allein oder in Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt,
 2. weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist,
 3. um in dem Gebiet die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten, wenn dies aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

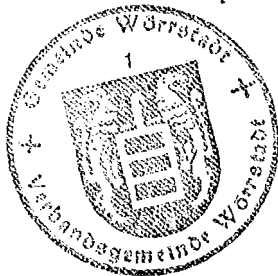
Ordnungswidrig im Sinne des § 156 Abs. 1 Ziff. 4 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256) handelt, wer ein Gebäude in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 156 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



[Handwritten signature]
Ortsbürgermeister

Genehmigt

mit Verfüg. vom 02. Mai 1983

Az. 611-00

Alzey, den 02. Mai 1983

Kreisverwaltung Alzey-Worms
im Auftrag



[Handwritten signature]
Dr.-Ing. Wittok
Oberbaurat